

Manfred Görtemaker/Christoph Safferling. Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und die NS-Zeit, Verlag C. H. Beck; München 2016, ISBN 9783406697685, 588 S.

Die Autoren stellten sich der komplizierten Aufgabe, das verdrängte Erbe der NS-Vergangenheit im Bereich der Justiz, insbesondere im Bundesministerium der Justiz (BMJ), zu analysieren. Sie schildern detailliert, dass sich seit 2013 das BMJ darum bemüht, seine NS-Belastung exakt zu erforschen. Im Mittelpunkt ihres Forschungsprojektes stand in erster Linie der Umgang mit den politischen Belastungen seines Personals, die sich aus der NS-Zeit ergaben. Vorrangig erforschten M. Görtemaker und Ch. Safferling, wie umfangreich der Personenkreis war, der sich im „3. Reich“ aktiv in der Justiz bzw. im NS-Justizministerium im Sinne des Regimes betätigt hatte.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern, die in der Zeit der Weimarer Republik verurteilt worden waren, und deren vorzeitigen Haftentlassungen. Zugleich analysierten die Autoren die Rolle des BMJ beim Verschleppen von Rehabilitierungsverfahren von Opfern der NS-Justiz. Als Beispiele dafür benennen sie die strafrechtlichen Entscheidungen von „Erbgesundheitsurteilen“ sowie die Urteile zur Militärjustiz. Besonders kritisch werten sie, dass die Urteile des Volksgerichtshofes und der Standgerichte erst im Mai 2002 durch ein Bundesgesetz aufgehoben und die „Kriegsverratsurteile“ erst im September 2009 als rechtswidrig eingestuft wurden.

Görtemaker und Safferling schildern an Hand exakt recherchierter Fakten, dass sich die deutsche Justiz in den Westzonen nach 1945 nur mit Ausnahme des Nürnberger Juristenprozesses, der noch unter alliierter Federführung erfolgte, der eigenen Strafverfolgung von NS-Tätern nahezu völlig entzogen hat.

Die Verfasser heben hervor, dass die Übernahme der faschistischen Funktionselite in den öffentlichen Dienst in den Zeiten des Kalten Krieges politisch gewollt war und mit Hilfe des Artikels 131 im Grundgesetz der BRD durchgesetzt wurde. Die Rezeption des Nürnberger Juristenprozesses in der BRD schätzen die Autoren als vollkommen

unzureichend ein. Sie stellen kritisch fest, dass sich das Bundesjustizministerium in Bezug auf die Strafverfolgung von NS-Tätern hinsichtlich des Nürnberger Juristenurteils geradezu blind stellte.

Weiterhin schildern sie ausführlich, dass die Rezeption in der DDR zu diesem Prozess grundsätzlich anders verlief. Die Autoren erläutern, dass im Unterschied zu den westlichen Besatzungszonen die Behörden in der SBZ von ehemaligen Nazis und NS-belasteten Personen weitgehend konsequent gesäubert wurden. NS-Juristen waren nicht mehr im Dienst, sondern hatten sich in die westlichen Besatzungszonen abgesetzt. Im Ergebnis des Kalten Krieges erhielten sie dort, angesichts ihrer antikommunistischen Gesinnung, erneut eine Chance als Juristen weiterzuwirken.

Unter der Überschrift „Das Bundesministerium der Justiz: Neubeginn oder Kontinuität“ kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass formal ein Neubeginn deklariert wurde, aber die Kontinuität tatsächlich konsequent beibehalten wurde. Akribisch verweisen Görtemaker und Safferling auf den Einfluss des Bundeskanzleramtes unter Leitung seines Staatssekretärs Hans Globke beim Aufbau und der weiteren Entwicklung des BMJ. Beispielhaft erläutern sie das am Beispiel des Gesetzes zu Gunsten der alten, im NS-Staat tonangebenden Eliten, zu deren Exponenten Globke als ehemaliger Ministerialrat im Reichsinnenministerium bekanntlich selbst zählte.

Breiten Raum widmen die Autoren den in der DDR veröffentlichten „Braunbüchern“, in denen die NS-Vergangenheit von Juristen und Ministern enttarnt wurde. Sie verweisen darauf, dass die sogenannte „Braunbuchkartei“ neben der Zentralkartei in Ludwigsburg und den Dateien des ehemaligen Berliner Document Center im Bundesarchiv sowie der NS-Vorgangskartei des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zum wichtigsten Hilfsmittel über das Wirken von Funktionsträgern im NS-Regime gehören. Detailliert berichten die Autoren an Hand sorgfältiger Recherchen, wie sich das NS-Erbe in der Bundesrepublik hinsichtlich der Gesetzgebung widerspiegelt. Sie erläutern, mit welchen Gesetzen die frühzeitige Verjährung von NS-Straftaten durchgesetzt wurde – im Gegensatz zur juristischen Verschleppung der Entschädigung von NS-Verfolgten und deren Rehabilitierung. Sie betonen, dass erst im Zuge der Wiedervereinigung und der

endgültigen Ablösung des Besatzungsrechtes am 25. Mai 1990 per Gesetz die NS-Unrechtsurteile für nichtig erklärt wurden.

Zusammenfassend stellen die Autoren fest, dass der Übergang vom NS-Staat zur Bundesrepublik einen Neubeginn bedeutete, aber er von Anfang an durch eine weitgehende Kontinuität hinsichtlich der alten Eliten belastet war. Ein Makel, der lange Jahre prägend für die gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD blieb. Sie heben hervor, dass sich die Bundesrepublik bis zum heutigen Tage im justiziellen Umgang mit der NS-Vergangenheit unentschuld bare Versäumnisse vorwerfen lassen muss.

Zusammengefasst: Die Autoren haben eine Publikation erarbeitet, die auf höchstem Niveau den schwierigen Stoff analytisch durchdringt. Die Schärfe des historischen Urteils ist einzigartig. Abgerundet wird die ausgezeichnete Publikation durch einen umfassenden Anmerkungs- und Quellenapparat.

Dr. Günter Wehner